

**Oberhirtliche Verordnung über die
Seelsorge der Ausländer (ABI. 1967, S. 17 ff.)**

hier: Änderungssatzung des Bischofs von Augsburg (lediglich bzgl. sog. bona temporalia)

Diese Verordnung wird hiermit wie folgt geändert:

- 1) **In Abschnitt I (Rechtliche Umschreibung der Ausländer-Missionen) Nr. 5 b** werden die Worte „des Bischöflichen Stuhles von Augsburg“ durch die Worte „der Diözese Augsburg“ ersetzt.
- 2) **Abschnitt II (Rechtliche Stellung der Ausländer-Missionare)** wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 11 a Satz 1 entfällt die dortige Nr. 4 ersatzlos.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Als weitere Mitglieder des Kirchenvermögensrates werden vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg nach Anhörung des Ausländer-Missionars mindestens vier und höchstens acht katholische Laien für die Dauer von drei Jahren berufen“.
- 3) **Abschnitt III (Anweisungen für die Seelsorger des Bistums)** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Regelung unter Nr. 20 a entfällt ersatzlos.
 - b) Die Regelung unter Nr. 20 b wird als neue Nr. 20 a wie folgt gefasst: „Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg hat in der üblichen Form den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Ausländer-Mission zu prüfen und in gleicher Weise wie bei Territorialpfarreien eine Kassenprüfung vorzunehmen.“
 - c) Die bisherige Nr. 20 c wird neue Nr. 20 b.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.12.2016 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, 18.11.2016

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg